

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/598

Restaurierung und Unterschutzstellung der Weihnachtskrippe in der Kirche Maria Himmelfahrt in Balsthal: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Die Kirche Maria Himmelfahrt in Balsthal wurde in den Jahren 1912-14 zusammen mit dem Pfarrhaus in historisierendem Stil von August Hardegger erbaut. Ebenfalls aus der Bauzeit stammt die Weihnachtskrippe mit charakteristischen Figuren und einem der Zeit entsprechenden, gemalten Hintergrund. Die historische Krippenanlage, welche kürzlich restauriert wurde, soll als Bestandteil der Kirche erhalten bleiben.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

| | |
|----------------------------|------------------------|
| Gesamtkosten | Fr. 51'064.-- |
| Beitragsberechtigte Kosten | Fr. 51'064.-- |
| Kantonsbeitrag 50 % | Fr. 25'532.-- |
| ./.. 5 % Sparabzug | Fr. <u>1'277.--</u> |
| Kantonsbeitrag gekürzt | Fr. 24'255.-- ===== |

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Als Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die Krippenanlage in der Kirche Maria Himmelfahrt in Balsthal, GB Nr. 1680, unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Balsthal sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Balsthal, Balsthal, ist an die Restaurierung der Weihnachtskrippe in der Kirche Maria Himmelfahrt in Balsthal ein Beitrag von **maximal Fr. 24'255.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2004) auszurichten.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zu Lasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Dokumentation des Restaurators mit Originalfotos im Doppel abzuliefern.
- 2.3.2 Die Weihnachtskrippe in der Kirche Maria Himmelfahrt, GB Balsthal Nr. 1680, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben:
- Geschützt sind die historischen Krippenfiguren und der gemalte Hintergrund als Bestandteil der Kirche Maria Himmelfahrt in Balsthal. Sie müssen sorgfältig aufbewahrt und dürfen nicht veräussert werden. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).
- 2.3.3 Das Grundbuchamt Thal-Gäu ist angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Balsthal Nr. 1680 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/Maria Himmelfahrt.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) Br
Kant. Finanzkontrolle
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal, **zur Anmerkung**
Römisch-katholische Kirchgemeinde Balsthal, 4710 Balsthal
Präsidium der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal